

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2022)

zum Thema:

**Bebauungsplan 11-125 – Wohnungsbau und Schutz grüner Innenhöfe im Ilse-Kiez in Karlshorst**

und **Antwort** vom 17. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 13 800  
vom 31. Oktober 2022

über Bebauungsplan 11-125 - Wohnungsbau und Schutz grüner Innenhöfe im Ilse-Kiez in  
Karlshorst

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat, dass der Bebauungsplan 11-125, der neben einer Realisierung von Wohnungsbaupotentialen die grünen Innenhöfe schützen soll, u.a. an einer fehlenden Umweltprüfung zu scheitern droht, während bei einer Nicht-Festsetzung des Bebauungsplans bis zum 08. Dezember 2022 die HOWOGE das Areal nach §34 BauGB ohne jegliche Umweltprüfung bebauen kann?

- a) Welche gesetzlichen Grundlagen führen dazu, dass großflächiges Bauen nach §34 BauGB, wie es in den Innenhöfen des Ilsekiezes durch die HOWOGE angedacht ist, ohne Umweltprüfung möglich ist?
- b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Forderung der SenSBW nach einer Umweltprüfung, für die Aufstellung des Bebauungsplans 11-125?

Antwort zu 1:

In welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 5 UVPG besteht grundsätzlich bei Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) das Erfordernis einer Umweltprüfung. Auch im BauGB wird geregelt, dass für Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird (§ 2 Abs. 4 BauGB). Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten

voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Lediglich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen (vgl. §§ 13 Abs. 3 Satz 1, 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Liegen die Anwendungsvoraussetzungen nach § 13 oder § 13a BauGB - wie beim 11-125 - nicht vor, kann von einer Umweltprüfung nicht abgesehen werden.

Für die Errichtung von Wohnungsbauvorhaben in dem hier vorliegenden Umfang innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB ist vom Gesetzgeber im UVPG und im UVPG-Bln keine Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Frage 2:

Auf welche Summe beläuft sich die durch die HOWOGE für die Flächen der grünen Innenhöfe eingetragene Grundschuld?

Antwort zu 2:

Hierbei handelt es sich um eine vertrauliche unternehmensinterne Information, die nicht im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden kann.

Frage 3:

Welchen Austausch gab es zwischen der SenSBW und dem Bezirksamt Lichtenberg bezüglich des Bebauungsplans 11-125 seitdem das Ergebnis der Rechtsprüfung an den Bezirk übermittelt wurde?

a) Wann fanden diese Austausche statt, welche Inhalte wurden dabei besprochen und welche konkreten Punkte festgehalten?

Antwort zu 3:

Nachdem das Antwortschreiben vom 05. Oktober 2022 zur Rechtsprüfung des Bebauungsplans 11-125 dem Bezirk übermittelt wurde, erfolgte am 11. Oktober 2022 seitens des Bezirks ein Schreiben mit Vorschlägen zum Umgang mit den Beanstandungen aus der Rechtsprüfung mit der Bitte um eine Einschätzung vom SenSBW Referat I C .

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 hat Referat I C zu den Vorschlägen Stellung genommen; die Beanstandungen können nicht auf die vorgeschlagene Vorgehensweise ausgeräumt werden.

Frage 4:

Welchen Austausch gab es zwischen der SenSBW und dem Bezirksamt Lichtenberg während der Rechtsprüfung des Bebauungsplans 11-125?

a) Wann fanden diese Austausche statt, welche Inhalte wurden dabei besprochen und welche konkreten Punkte festgehalten?

Antwort zu 4:

Während der Rechtsprüfung gab es keinen Austausch zum Inhalt des Bebauungsplans. Es gab lediglich einen Austausch bezüglich Nachforderungen des Referats I C zu den für die Rechtsprüfung erforderlichen Unterlagen.

Frage 5:

Unter Punkt 13 der „Anlage 1: Hinweise und Ergänzungen“ des Ergebnisses der Rechtsprüfung wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Lichtenberg zur TöB gem. §4 Abs. 2 BauGB nicht in der analogen Akte vorzufinden sei. Lag diese Stellungnahme der SenSBW in anderer Form vor?  
a) Welchen Einfluss hätte ein Fehlen der Stellungnahme auf das Ergebnis der Rechtsprüfung?

Antwort zu 5:

Die Stellungnahme wird in der Abwägungstabelle aufgeführt und auch in der Begründung wiedergegeben. Daher hatte das Fehlen der Stellungnahme selbst keinem Einfluss auf das Ergebnis der Rechtsprüfung.

Frage 6:

Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, eine erneute Veränderungssperre für das Gebiet zu beschließen, um die von der SenSBW in der Rechtsprüfung angemerkten Beanstandungen auszuräumen und den Bebauungsplan doch noch festzusetzen?

Antwort zu 6:

Gemäß § 17 Abs. 3 BauGB kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen. Allerdings regelt der § 18 Abs. 1 BauGB, dass wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gem. § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist.

Frage 7:

In einem Schreiben vom 17. Dezember 2019 teilte die SenSBW dem Bezirk Lichtenberg ihre Vorbehalte bezüglich der Anwendung des beschleunigten Verfahrens für den Bebauungsplan 11-125 mit und bat um eine erneute Überprüfung dieser durch den Bezirk getroffenen Entscheidung. Welchen Austausch gab es danach zwischen SenSBW und dem Bezirk bezüglich dieser Überprüfung und mit welchem Ergebnis endete dieser?

Antwort zu 7:

Es gab keinen weiteren Austausch mit dem Bezirk bezüglich der Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

Berlin, den 17.11.2022

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen